

Rundbrief 1/2014

FREIPLATZAKTION ZÜRICH
Rechtshilfe Asyl und Migration

www.freiplatzaktion.ch



RÜCKBLICK 2013: Statistik und Kommentar
THEMA: Die Kontingentierung von MigrantInnen
- Traumatisierung und das Asylverfahren
MITGLIEDERVERSAMMLUNG: 23. Mai 2014

Liebe Leserin, Lieber Leser

Am 9. Februar wurde also beschlossen, dass für MigrantInnen in der Schweiz künftig (wieder) Kontingente mit jährlichen Höchstzahlen gelten, die „auf die gesamtwirtschaftlichen Interessen der Schweiz unter Berücksichtigung eines Vorranges für Schweizerinnen und Schweizer auszurichten“ sind. Die Fremdenangst hat damit expliziten Eingang in die Bundesverfassung gefunden.

Die Annahme dieser unaussprechlichen SVP-Initiative wird zweifellos ein Paradigmawechsel in der Asyl- und Ausländerpolitik bedeuten. Die Rechtskonservativen haben nun freie Hand, das Asyl- und Ausländerrecht vollends zusammen zu stauchen und die Rechte von MigrantInnen auf ein absolutes Minimum zu reduzieren. Und die Bürgerlichen werden ihnen dabei im Dienste des „Volkswillens“ behilflich sein.

Ebenso dramatisch ist die Symbolik hinter der Initiative, der Geist, der sie umgibt: MigrantInnen werden zur blossen Kontingentsmasse degradiert. Nun ist explizit gemacht, was für viele SchweizerInnen – bewusst oder unbewusst - schon immer gegolten hat: MigrantInnen sind BürgerInnen zweiter Klasse, die dankbar sein sollen, am Reichtum dieses Landes teilhaben zu dürfen und sich gefälligst anzupassen haben.

Damit wird nun klar: Jegliche Bemühungen, das Asyl- und Ausländerrecht humaner und liberaler zu gestalten und MigrantInnen eine Partizipation bzw. eine Teilhabe an dieser Gesellschaft auf Augenhöhe zu ermöglichen, sind spätestens am 9. Februar 2014 aufgelaufen und müssen bis auf weiteres aufgeschoben werden. Die aktive Zivilgesellschaft wird sich daher künftig darauf ausrichten müssen, eine möglichst breite Bürgerrechtsbewegung aufzubauen, die sich der Bedeutung der Grundrechte (für alle) annimmt. Nur durch nachhaltige Veränderung der öffentlichen Wahrnehmung kann der Wahnsinn vom 9. Februar gestoppt werden.

Vorerst gilt nun aber noch altes Recht - sowie jenes neue Recht, das Anfang Jahr in Kraft getreten ist. Revidiert wurde bekanntlich das Asylgesetz (Stichwort: Wehrdienstverweigerung, Botschafts asyl, Minimalzentren für „renitente“ Asylsuchende) aber auch die Dublin-Verordnung. Dabei haben sich zahlreiche Änderungen

ergeben, die vom Bundesamt für Migration – und von uns in Reaktion darauf - nun ausgetestet werden müssen. Bis alle Akteure wieder wissen, „wie’s läuft“, wird einige Zeit mit aufwändigen Verfahren vergehen. Und parallel zu all dem läuft auch noch das Testzentrum in Zürich.

Ganz im Sinne der Gegenwartsbezogenheit engagiert sich die Freiplatzaktion auch dieses Jahr wieder im Rahmen des 1. Mai-Festes. Diesmal zu einem Thema, das uns besonders am Herzen liegt: Traumatisierte Asylsuchende und das Asylverfahren. Die Veranstaltung (Referate und Diskussion) wird die Freiplatzaktion am Samstag Nachmittag, 3. Mai 2104, zusammen mit dem erfahrenen Psychotraumatologen Naser Morina, auf dem Kasernenareal (Zeughaus 5) in Zürich durchführen.

Mit herzlichen Grüßen aus der frühlingshaften Langstrasse

Samuel Häberli

Einladung zur Mitglieder- versammlung 2014

Alle Mitglieder der Freiplatzaktion Zürich und alle Interessierten sind ganz herzlich zur Vereinsversammlung eingeladen.

Freitag, 23. Mai 2014, 19:00

v.p.catering / bistro
Ankerstrasse 16
8004 Zürich
www.vp-catering.ch

Traktanden:
Jahresberichte, Jahresrechnung und Budget,
Wahlen Vorstand und Präsidium, Varia

Anschliessend gibt es einen kleinen Imbiss. Wir freuen uns auf euch!

Statistik der Beratungen, Eingaben und Entscheide von 2013

STATISTIK DER BERATUNGEN

Erneut und wenig überraschend haben die Beratungsgespräche mit Personen aus Eritrea unseren Alltag – wie bereits in den Jahren 2011 und 2012 – sehr stark dominiert. Fast jede zweite Rechtsberatung fand im Jahr 2013 mit einer Eritreerin oder einem Eritreer statt. Danach folgen,

Herkunftsland	2013	2012
Eritrea	622	828
Afghanistan	89	115
Sri Lanka	67	30
Somalia	66	99
Äthiopien	66	63
Nigeria	58	76
Irak	46	62
Pakistan	35	17
Syrien	32	13
VR China inkl. Tibet	33	23
Kongo	26	19
Kosovo	26	30
Türkei	22	25
Mongolei	19	22
Tunesien	19	21
Armenien	15	0
Ghana	15	8
Sudan	14	12
Algerien	13	17
Andere	213	108
Total	1496	1788
davon Männer	62%	66%
davon Frauen	26%	21%
davon Familien	12%	13%

Anzahl Beratungen, nicht beratene Personen

fast identisch mit den beiden Vorjahren, Beratungen von Personen aus Afghanistan, Sri Lanka, Somalia, Äthiopien, Nigeria und Irak (der Kontakt mit syrischen Asylsuchenden hielt sich hingegen erstaunlich tief). Mit rund 1'500 Beratungen ist die Beratungsanzahl für die Verhältnisse der Freiplatzaktion noch immer sehr hoch, jedoch deutlich geringer als in unserem „Spitzenjahr“ 2012 (fast 1'800 Beratungen).

Das hohe Beratungsniveau steht noch immer in Zusammenhang mit den Asylgesuchen aus dem Ausland bzw. den

"Mit rund 1'500 Beratungen ist die Beratungsanzahl für die Verhältnisse der Freiplatzaktion noch immer sehr hoch"

Folgen davon: Die Freiplatzaktion Zürich hat sich ja bekanntlich in den Jahren 2011 und 2012 sehr aktiv an der Einreichung solcher Gesuche beteiligt (vor allem im Zusammenhang mit eritreischen Flüchtlingen im Sudan, in Äthiopien, Libyen, Israel oder Ägypten). Zwar wurde die Einreichung von Asylgesuchen aus dem Ausland (sogenanntes Botschaftsverfahren) vom Parlament und mit dringlicher Massnahme per Ende September 2012 abgeschafft und das dagegen erhobene Referendum wurde im Juni 2013 definitiv von der Schweizer Bevölkerung verworfen. Doch mussten die hängenden Dossiers weiterhin betreut werden: Änderungen mussten mitgeteilt, Fragebogen ausgefüllt werden usw. Andererseits ist festzustellen, dass wir in der Zwischenzeit einfach auch einen sehr hohen Bekanntheitsgrad unter Eritreern und Eritreerinnen haben. Die Beratungsthemen mit dieser Personengruppe haben sich entsprechend ausgeweitet und das Thema „Asylgesuch aus dem Ausland“ sank im Vergleich zum Vorjahr deutlich ab (23%; im Vorjahr waren es noch 40%).

STATISTIK DER EINGEGANGENEN ENTSCHEIDE

Bei der Statistik der eingegangenen Entscheide fällt auf, dass wir sehr viele positive Entscheide über Gesuche beim Migrationsamt sowie über Einsprachen bei der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich erhalten haben. Die positiven Entscheide beim Bundesverwaltungsgericht sind etwas tiefer als im Vorjahr. Dabei ist allerdings zu erwähnen, dass das BFM in drei Fällen aufgrund eines Beschwerdeverfahrens beim Bundesverwaltungsgericht seinen Entscheid in Wiedererwägung zog und einen positiven Entscheid traf (drei vorläufige Aufnahmen, die in der Rubrik des BFM aufgeführt sind).

Insgesamt konnten wir in 23 Verfahren eine Aufenthaltsberechtigung erwirken: Ein Asyl und 9 vorläufige Aufnahmen beim Bundesverwaltungsgericht und dem BFM sowie 9 Aufenthaltsbewilligungen und 4 Kurzaufhaltsbewilligungen beim Migrationsamt und der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich.

Entscheide	2013		2012	
	positiv	negativ	positiv	negativ
BvGer	6	13	11	22
davon Asyl / Flüchtlingseigensch.	-		-	
davon vorläufige Aufnahme	2		5	
davon Revision / Rückweisung	1		5	
davon diverse	3		1	
BFM	12	8	8	2
davon Asyl/ Fl.eigenschaft	1		1	
davon vorläufige Aufnahme	7		7	
davon diverse	4		-	
Sicherheitsdirektion und Migra ZH	16	4	9	1
Andere Instanzen		1	2	

STATISTIK DER RECHTSMITTELEINGABEN

Im Jahr 2013 ist die Gesamtzahl der Rechtsmitteleingaben (ausführliche, komplexe Gesuche und Beschwerden) ähnlich hoch ausgefallen wie im Vorjahr. Sie liegt jedoch noch immer deutlich tiefer als im Jahr 2011. Stand die tiefere Gesamtzahl im Vorjahr in direktem Zusammenhang mit den vielen eingereichten Asylgesuchen aus dem Ausland, so ist sie in diesem Jahr insbesondere mit dem Personalwechsel und den wiederholten, krankheitsbedingten Ausfällen im Büro zu sehen. Auffallend ist schliesslich, dass im letzten Jahr deutlich mehr ausländerrechtliche Eingaben (beim Migrationsamt und der Sicherheitsdirektion) verfasst wurden.

Rechtsmitteleingaben	2013	2012
Total	82	79
davon im Mandat	51	45
davon ohne Mandat	31	32
an Bundesverwaltungsgericht	38	36
an Bundesamt für Migration	23	29
an Migrationsamt Zürich	17	9
an andere Instanzen	4	5
Anzahl Schriftenwechsel in hängigen Verfahren (mit und ohne Mandat)		22

Die Kontingentierung von MigrantInnen: Wenn Menschenwürde zum Spielball wird

„Die Zahl der Bewilligungen für den Aufenthalt von Ausländerinnen und Ausländern in der Schweiz wird durch jährliche Höchstzahlen und Kontingente begrenzt. Die Höchstzahlen gelten für sämtliche Bewilligungen des Ausländerrechts unter Einbezug des Asylwesens. Der Anspruch auf dauerhaften Aufenthalt, auf Familiennachzug und auf Sozialleistungen kann beschränkt werden. Die jährlichen Höchstzahlen und Kontingente für erwerbstätige Ausländerinnen und Ausländer sind auf die gesamtwirtschaftlichen Interessen der Schweiz unter Berücksichtigung eines Vorranges für Schweizerinnen und Schweizer auszurichten; die Grenzgängerinnen und Grenzgänger sind einzubeziehen. Massgebende Kriterien für die Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen sind insbesondere das Gesuch eines Arbeitgebers, die Integrationsfähigkeit und eine ausreichende, eigenständige Existenzgrundlage.“

So steht es seit dem 9. Februar 2014 in Art. 121a der Bundesverfassung geschrieben. Unglaublich, aber immer noch wahr. Über die Hintergründe des Abstimmungsverhaltens, die Taktiken des Bundesrates und der EU und das allfällige Scheitern der Bilateralen wurde im Nachhall der Abstimmung bereits viel diskutiert. Wir vom Büro der Freiplatzaktion mussten am Folgetag hingegen bereits wieder zur Tagesordnung schreiten und (noch) geltendes Recht anwenden. Daher hatten wir uns im ersten Moment am Pragmatismus zu halten. Doch gerade deshalb stellt sich für uns inzwischen umso drängender die Frage, wie sich die SVP-Initiative auf unsere KlientInnen auswirken wird. Wir haben uns dazu Gedanken gemacht und dabei ein paar erste Szenarien entworfen. Die sehen leider düster aus (wenn's nicht so schlimm wird – umso besser!). Dennoch möchten wir Sie damit konfrontieren. Uns und Ihnen, die wir für eine menschenwürdige und liberale Asyl- und Ausländerpolitik eintreten, bleibt nichts anderes übrig, als sich mit der Realität auseinanderzusetzen.

DIE BILATERALEN BLEIBEN UNANTASTBAR

Gegenwärtig beteuern alle politischen Akteure, auch diejenigen der SVP, man wolle die Kündigung der bilateralen

Verträge mit der EU nicht forcieren. Bundesrätin Sommaruga erklärte denn auch kürzlich gegenüber Brüssel, die Schweiz liege auch nach der Abstimmung „mitten in Europa“, und der Bundesrat werde das Personenfreizügigkeitsabkommen nicht kündigen. Die Einschränkung der EU-Personenfreizügigkeit mittels der im Verfassungstext geforderten Kontingente ist somit ein sehr heisses Eisen. Wenn aber diese Phantomkontingente vor allem über die EU-Personenfreizügigkeit „aufgefüllt“ werden sollen, dann muss wohl eine andere „Kontingentsgruppe“ von AusländerInnen über die Klippe springen. Jene MigrantInnen nämlich, die in der Schweiz gemeinhin als sogenannte „Drittstaatsangehörige“ bezeichnet werden. Die Bezeichnung war schon immer Programm.

VÖLKERRECHT SCHÜTZT VOR DER BUNDESVERFASSUNG

Die Schraube dürfte also am ehesten bei jenen MigrantInnen angezogen werden, die von ausserhalb Europas stammen; diejenigen, die in der Schweiz ein Asylgesuch gestellt haben oder mittels Familiennachzug bereits in die Schweiz gekommen oder auf eine der beiden Weisen noch hierhin gelangen wollen. Doch unter jenen MigrantInnen dürfte – in den Augen der rechtskonservativen PolitikerInnen – wohl nochmals eine Subkategorie von AusländerInnen entstehen; jene, die sich auf keine völkerrechtlichen Ansprüche berufen können.

Der Bundesrat wird nämlich aufgrund des internationalen Ansehens alles daran setzen, um die Genfer Flüchtlingskonvention und die Europäische Menschenrechtskonvention nicht kündigen zu müssen. Anerkannte Flüchtlinge werden sich daher ebenfalls schlecht kontingentieren lassen. Auch ist eine grössere Einschränkung des Familiennachzugs für anerkannte Flüchtlinge – ein von der Flüchtlingskonvention verbrieftes Recht – wenig denkbar. Mit der Einführung von finanziellen Voraussetzungen für den Familiennachzug muss jedoch allenfalls – mit drastischen Konsequenzen für die jeweils Betroffenen – gerechnet werden. Ebenso lassen sich diejenigen Personen, die durch die Europäische Menschenrechtskonvention geschützt werden, nur schwer in ein SVP-

Kontingent zwingen. Mitglieder der Schweizer Gesellschaft, die einen Schweizer Pass oder eine Niederlassungsbewilligung haben, werden ihre ausländischen Ehegatten deshalb weiterhin nachziehen können.

WO DIE SEGREGATION BEGINNT

Am meisten „Spielraum“ – im wörtlichen Sinne gemeint – wird für den Bundesrat und die ParlamentarierInnen deshalb bei allen anderen AusländerInnen bestehen. Unabhängig davon, ob sie faktisch bereits fester Bestandteil der Gesellschaft sind oder alles daran setzen, dies noch zu werden. Es handelt sich um Menschen mit Aufenthaltsbewilligung (B) oder vorläufiger Aufnahme (F).

Auf die Einschränkung des Familiennachzugs dieser MigrantInnen wurden in den letzten Jahren bereits mehrere Angriffe geblasen (am prominentesten von FDP-Präsident Philipp Müller). Die SVP hat kurz nach der Abstimmung bereits angedeutet, dass sie bei jenen MigrantInnen „Einsparungen“ machen möchte und hat ein paar Zahlenrechnungen aufgestellt – als ginge es um eine Herde von Tieren. Jetzt spricht der Tagesanzeiger noch empört von der Einführung einer „Zweiklassengesellschaft“. Ob die Zeitung dies auch in drei Jahren noch so formulieren wird, wird sich zeigen. Die rechtskonservativen PolitikerInnen werden jedenfalls nicht zögern, die Rechte von AufenthaltlerInnen und vorläufig aufgenommenen Personen, die ja rechtlich keine Anspruchsgrundlagen geltend machen können, zusammenzustreichen. Denn die Kontingente müssen ja irgendwie erfüllt werden! Der Familiennachzug dürfte künftig an massive zeitliche und finanzielle Anforderungen geknüpft werden (z.B. Familiennachzug erst nach 5 Jahren Aufenthalt sowie der Nachweis, dass seit mehreren Jahren keine Arbeitslosigkeit oder Sozialhilfeabhängigkeit bestanden hat) oder bei vorläufig Aufgenommenen wieder – wie vor 2008 bereits einmal der Fall – ersatzlos gestrichen werden.

Der Status der vorläufigen Aufnahme, der auch subsidiärer Schutz genannt wird, ist ein europäisches Instrument. Die Abschaffung des F-Status wird aufgrund des internationalen Drucks daher kaum erfolgen. Es dürfte nun aber die Grundlage geschaffen sein, die Voraussetzungen für die Erteilung einer vorläufigen Aufnahme nochmals massiv zu verschärfen (z.B. die Beweislastumkehr in medizinischen oder sozialen Fällen). Vielleicht werden das Arbeitsverbot und die Reduktion von Sozialhilfe für Personen mit vorläufiger Auf-

nahme ebenfalls wieder salonfähig. Vieles wurde in früheren parlamentarischen Debatten schon einmal eingeworfen, und noch viel mehr untersteht künftig dem Taktstab der SVP. Schliesslich dürften die Bedingungen für die Verlängerung einer einst erteilten Aufenthaltsbewilligung ebenfalls deutlich erhöht werden. Es ist wohl durchaus realistisch, dass diese künftig nur noch mit Erwerbstätigkeit verlängert wird. Und was geschieht überhaupt, wenn eine ausländische Person mit Aufenthaltsbewilligung ihren Job verlieren sollte? Gibt es künftig neue Vorrangrechte bei der Erteilung von Arbeitsbewilligungen, sodass es für niedrig qualifizierte ArbeitnehmerInnen mit B-Bewilligung aus einem sogenannten „Drittstaat“ viel schwieriger wird, wieder eine Arbeit zu finden? Folge davon könnte dann nämlich der Verlust der Aufenthaltsbewilligung und die Ausweisung aus der Schweiz sein.

Die Sans-Papiers dürften von der Initiative ebenfalls sehr hart getroffen werden. Die Rechtskonservativen werden die Härtefallregelung mehr denn je in Frage stellen – jetzt wo dringend „Bewilligungseinsparungen“ getroffen werden müssen bzw. (je nach Perspektive) endlich dürfen.

DIE KLASSEN-GESELLSCHAFT DER MIGRANTINNEN

Wir wagen an diesem Punkt die Skizzierung eines kleinen Modells: Alles läuft darauf hinaus, dass MigrantInnen künftig politisch noch akzentuierter in verschiedene, hierarchische Klassen eingestuft werden. Die Position in dieser Hierarchie hängt davon ab, wieviel oder wie wenig Würde MigrantInnen politisch zugeschrieben wird. Und die aktuellen asyl- und ausländerrechtlichen Debatten zeigen, dass die Würde von MigrantInnen von den Bürgerlichen und Rechtskonservativen insbesondere an ihrer ökonomischen Nutzbringung und/oder an ihrer kulturellen Integrationsfähigkeit – und nicht an ihrem Menschsein an sich – gemessen wird.

"Massgeblich ist nur noch der Nutzen oder die Integrationsfähigkeit von MigrantInnen."

Zuoberst stehen Personen aus dem EU-Raum. Selbst Rechtskonservative können es sich nicht leisten, die Würde von EuropäerInnen grundsätzlich in Frage zu stellen. Auf

diese folgen MigrantInnen aus den sogenannten „Drittstaaten“, die als SpezialistInnen in der Schweiz erwerbstätig sind. Von diesen ist die Schweiz ökonomisch abhängig, weshalb ihre Würde ebenfalls nur wenig in Frage gestellt wird. Dann folgen jene „Drittausländer“, die von den Rechtskonservativen gemeinhin als wenig „erwünscht“ gelten, jedoch aufgrund des Völkerrechts sozusagen „hinzunehmen“ sind. Schliesslich folgen diejenigen MigrantInnen, die aufgrund ihres Aufenthaltsrechtlichen Status kaum noch Rechte haben, weil sie für die Schweizer Gesellschaft als wenig würdig erachtet werden. Sie werden die neuen Sündenböcke, die Kriminalisierten. Und zuunterst stehen dann die Sans-Papiers, die noch mehr zu Gesichtslosen gemacht werden, als es heute schon der Fall ist.

Die Würde wird damit – mehr denn je – zu einem Spielball. Nicht der Mensch steht im Zentrum, sondern seine Nützlichkeit oder zumindest seine Unauffälligkeit. Entsprechend sollen MigrantInnen kategorisiert werden. Dies sagt uns Art. 121a der Bundesverfassung bereits heute in aller Deutlichkeit.

WAS WIR NOCH TUN KÖNNEN

Wir zeichnen hier düstere Szenarien. Doch indem wir dies tun, möchten wir bereits heute auf die politischen Debatten, die noch anstehen, vorgreifen. Und damit das Bewusstsein darauf schärfen. Mehr können wir alle als Zivilbürger im Moment ohnehin nicht tun. Die Erfahrung bei parlamentarischen Geschäften zum Asyl- und Ausländerrecht zeigt: Plötzlich läuft die Debatte schnell und in Windeseile wird viel neuer Gesetzestext entworfen. Und davon dringt dann nur noch ein Bruchteil – und zumeist beschönigt – ins öffentliche Bewusstsein. Allzu schnell ist alles wieder verdunstet. Doch weil es um Würde für die MigrantInnen geht, müssen wir gegen das Vergessen ankämpfen. Wir sollten nicht vergessen, wie und weshalb der Bundesrat und die ParlamentarierInnen das neue asyl- und ausländerrechtliche System begründen werden. Denn dieser Artikel 121a der Bundesverfassung sollte unsere Gesellschaft – als Mahnmal gegen Intoleranz - noch lange beschäftigen.

Traumatisierung und das Asylverfahren

Im Rahmen des 1. Mai Festes 2014 organisiert die Freiplatzaktion Zürich eine Veranstaltung zum Thema "Fluchtgründe „widerspruchsfrei“ nachweisen" – für viele traumatisierte Asyl Suchende ein Widerspruch in sich selbst. Es referieren Naser Morina, Psychotraumatologe mit langjähriger Erfahrung in der Therapie von traumatisierten Asyl Suchenden sowie Samuel Häberli vom Büro der Freiplatzaktion Zürich.

Gemäss einer Studie aus dem Jahr 2010 haben 90% aller Asyl Suchenden in der Schweiz mindestens ein traumatisches Ereignis erlebt. Subjektive wie auch externe Faktoren sind entscheidend dafür, ob es in der Folge zu einer Posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS) kommt oder nicht. Eine Studie der Universität Zürich aus dem Jahr 2011 (J. Mueller et al., „Mental health of failed asylum seekers as compared with pending and temporarily accepted asylum seekers“) zeigt, dass mindestens drei von fünf Asyl Suchenden in der Schweiz unter einer solchen

PTBS leiden. Das bedeutet, dass die traumatisierenden Geschehnisse der Vergangenheit nicht vergessen werden können und sich in der Gegenwart immer wieder aufdrängen. Angstzustände, Gefühle der Ohnmacht, Kontrollverluste, Depressionen und Persönlichkeitsveränderungen sind nur einige der möglichen gravierenden Symptome, die sich in diversen Bereichen auf den Alltag auswirken können.

DAS ASYLVERFAHREN WIRD TRAUMATISIERTEN ASYLSUCHENDEN NICHT GERECHT

Im Kontext des Asylverfahrens wird die Aussagefähigkeit der Asylsuchenden bei Asylanhörungen durch eine PTBS massiv beeinflusst. Einerseits sind die Betroffenen durch Verdrängungsmechanismen unfähig, sich an wichtige Aspekte des Traumas zu erinnern, andererseits kommt es oft zu Gedächtnisstörungen, so dass es äusserst schwierig bis

unmöglich ist, Zeitangaben und Abläufe des Erlebten genau zu rekonstruieren und zu schildern.

Diesen Mechanismen trägt das gegenwärtige Asylsystem aber nur wenig bis gar nicht Rechnung. An Asyl Suchende wird der Anspruch gestellt, die Asylgründe vollständig und detailreich zu schildern, wobei die Abläufe chronologisch korrekt dargelegt werden müssen. Entscheidend ist dabei auch, dass die Äusserungen widerspruchsfrei sind.

Der heutige Forschungsstand besagt jedoch klar, dass traumatisierte Asyl Suchende diesen Anforderungen aufgrund der geschilderten Einschränkungen nicht gerecht werden können. Eine deutsche Studie aus dem Jahr 2006 (M. Odenwald et al.: „Aussageverhalten von traumatisierten Flüchtlingen. Eine Untersuchung zum Vorbringen des eigenen Verfolgungsschicksals im Rahmen des Asylverfahrens“) kommt zu folgendem Schluss: „Soziodemografische, medizinische und psychopathologische Faktoren sowie Gegebenheiten der Verfolgungsgeschichte können dazu führen, dass traumatisierte Asylbewerber mit PTBS in der Erstanhörung gar nicht oder nur in vagen Andeutungen über im Herkunftsland erlittene Verfolgung berichten und damit gegen die Mitwirkungspflicht verstossen, was sich auf das Asylverfahren negativ auswirkt.“

Dies bedeutet, dass das Schweizer Asylsystem – aufgrund der strengen Glaubhaftigkeitsprüfung - grundsätzlich anfällig für Fehlentscheidungen ist.

WEITERE VERSCHÄRFUNG DURCH DEN NEUEN
ART. 26 BIS ASYLG

Mit der neusten Asylgesetzrevision scheint sich die Situation für Asyl Suchende, die unter einer PTBS leiden, nun noch zusätzlich zu verschärfen. Artikel 26 bis des Asylgesetzes verlangt neu, dass bereits zu Beginn des Asylverfahrens „massgebliche gesundheitliche Beeinträchtigungen“ geltend gemacht werden müssen (diese Bestimmung wird jedoch gegenwärtig noch nicht angewendet). Asyl Suchende können aus verschiedenen Gründen aber höchst selten eine PTBS bei sich selbst benennen. Das Verfahren sieht künftig zwar medizinische Abklärungen zu Beginn des Asylverfahrens vor, doch braucht es gemäss dem nationalen Verbund support for torture victims (bestehend aus den Ambulatorien für Folter- und Kriegsoffer in Zürich, Bern, Lausanne und Genf) verschiedene Voraussetzungen, um eine PTBS adäquat zu diagnostizieren: Viel Zeit, eine gefestigte

Vertrauensbasis zwischen PatientIn und TherapeutIn, sensibilisierte DolmetscherInnen und hohe Kompetenzen seitens des medizinischen Fachpersonals. Da diese Voraussetzungen für Asyl Suchende in ihrer ersten Aufenthaltsphase in der Schweiz nicht oder nur ungenügend gewährleistet sind, kann davon ausgegangen werden, dass dereinst eine allfällig bestehende PTBS zu Beginn des Asylverfahrens nur in seltenen Fällen diagnostiziert werden kann.

Das Gesetz räumt zwar explizit die Möglichkeit ein, dass gesundheitlich relevante Belange auch noch nachträglich geltend gemacht werden können. Dies ist jedoch nur „ausnahmsweise“ möglich, „wenn entschuld bare Gründe für die Verspätung vorliegen oder im Einzelfall ein Nachweis aus medizinischen Gründen nicht erbracht werden kann.“

Es ist somit offensichtlich, dass die neue Bestimmung die Einreichung von Wiedererwägungsgesuchen aus medizinischen Gründen unterbinden will. Rechtskräftig abgewiesene Asyl Suchende, denen nach Monaten oder Jahren des Aufenthaltes in der Schweiz eine PTBS diagnostiziert wird, können diese somit künftig wohl kaum mehr geltend machen – auch wenn ihnen im Falle einer Rückkehr in ihr Heimatland eine Gefährdung droht. Aufgrund der deutlichen Formulierung („ausnahmsweise“), ist auch damit zu rechnen, dass die Bestimmung restriktiv ausgelegt werden wird und erst das Bundesverwaltungsgericht dereinst über die Rechtsprechung klare Richtlinien geben wird.

Diese Verschärfung zeigt also die fragwürdige Asylpolitik gegenüber traumatisierten Asyl Suchenden auf und reiht sich exemplarisch in die restriktiven Entwicklungen der letzten Jahre ein.

IMPRESSUM

FREIPLATZAKTION ZÜRICH - RECHTSHILFE ASYL
UND MIGRATION

Langstr. 64, CH-8004 Zürich

Telefon 044 241 54 11

Fax 044 241 54 65

www.freiplatzaktion.ch; info@freiplatzaktion.ch

PC 80-38582-1

Redaktion: Samuel Häberli

Layout: Freiplatzaktion Zürich

Druck: ADAG, 8037 Zürich
